

11. J U L I 1 8 7 8

2. S i t z u n g





Auf unferm ungeliebten Jhr. d. Niederraden, bei welchem  
sich der H. Kay. Commissar d. untern Abtheilung  
befindlich ist, <sup>unser</sup> <sup>zurück</sup> zu bringen beabsichtigen  
Kontingente zu stellen, wobei die Haupttheilnahme  
in einem wegzulassen.

Die H. Rheinberger d. Commissar zu erklären sich hinreichend zu  
finden gesellt d. Wissen über die bezügliche Re-  
kognition fallen.

Rheinberger <sup>will</sup> <sup>unmöglich</sup> der Gemeinde. Vertrag der  
Kauf gemacht wissen, im Falle dieses Vertrages  
künftig sich unverändert finden sollte für Leb-  
zeit größere Verbindlichkeiten zu erfüllen, gegen  
die Gemeinde zutreffen der Gemeinde Vertrag wie  
bei unser Wissen zu erfüllen.

Wichtiglich der Vertrag, welcher sich in  
einzelnen Gemeinden erfinden sollten, gleich Rhein-  
berger, das Vertrags unverändert erfüllen bleiben  
sollten, das es aber unbillig wäre, wenn die zu-  
treffen der selben in die Landeskassa fließen würden,  
we sonst unmöglich untern Gemeinden, die keine der-  
artigen Verträge anzulegen sich bestimmen sollten, jetzt  
in den Verträgen gesetzl würden, wenn die zu-  
selben bei nicht der mindesten Verdienst sollten.

Hinreichend erweist Bestimmungen des Vertrags in zu  
bestimmen, das die Leistungen in den Verträgen  
zwischen den Vertrags Parteien, sonst unmöglich  
die bei bestimmten Leistungen gesetzl setzen gesetzl  
sein.

H. Reg. Commissar trifft hier beide Leistungen  
zu erfüllen. als

Die untern Commissar ist unverändert zu den zu-  
setzung des gesetzl o. zur Verfassung o. Abklärung  
der einzelnen Verträge überzugehen.

Einleitung des Gesetztes. Leicht unverändert.

D. 1. Abg. Lindemann spricht sich dahin aus, dass ihm die Veränderung des Gesetzes sehr geringe sei, man zu den bisherigen Gesultbezügen die seit zwei Jahren unverändert Gebliebenen von je 50% in Zukunft zum letzten Gesult zu erhöhen mit o. mitbezahlt werden.

Reisner u. Muiron spricht ebenfalls beifällig gegen eine solche Gesultveränderung und will diese Veränderung benutzen wissen willen. So benutze Lehren, welche sich mit Nachkommenschaft ganz gut überbringen, benutze aber nicht solche, welche keine andere Verbesserung wie 1 Abend erfüllen würden.

Mull u. Muiron spricht ebenfalls gegen die Veränderung des Wort im ersten Verordnungs Lindemann o. Reisner in ihren Erörterungen zu unterstützen: Die alten Bezüge sollen erhalten werden, so weit möglich möglich, weil ältere Verträge ähnliche Verträge in den Grundsätzen von den früheren gesetzlich werden.

Bei dieser Abend hingegen o. beifällig von Daballa, die das Gesetz entworfen o. die Gesult erhöhen o. Veränderung im Allgemeinen erhöhen breiten, sprechen zu Gunsten des der Annahme: Jensen Besten, Reisner u. Lindemann, Reinbohrer o. Muiron.

Es würde man zu Abklärung des Art. 1 des des gegenwärtigen gesetzlich werden, erhöhen o. erhöhen erhöhen.

D. 2. des Daballa mit aller gegen 2 Nimmern (Reisner o. Mull) erhöhen.

D. 3 erhöhen mit 11 gegen 4 Nimmern (Reisner gegen Lindemann, Mull)

Stunde wieder die

Art: 4. 5. 6. 7 mit 11 gegen 4 Stimmen

Art: 8 mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen.

Art: 9 u. 10 , angenommen mit 11 Stimmen

Art: 11 ————— 13 ———

Art: 12 ————— 12 ———

Art: 13 ————— 14 ———

Art: 14 u. 15 ————— 13 ———

Diese Bestimmungen zu folgen ohne weitere  
Anmerkungen zu thun.

Die beschlossene Abstimmung über den  
ganz Gesetz zu folgen unter Annahme  
auf, wobei sämtliche 15 Abgeordnete die im  
veränderte Commission des Gesetzentwurfes mit  
ja einstimmig beschließen.

4. Gegenstand

Gesetzentwurf, betreffend die Verantwortlichkeit der  
Kriegsgerichtsräte außerhalb der Zeit ihrer  
Verurteilung.

Am 1. August d. J. Reg. Com. wurde dieser Gegen-  
stand in die Tagesordnung eingetragen.

Das Gesetz gelangt ohne Debatte zur  
Abstimmung u. wurde die Commission desselben  
einstimmig beschlossen.

5. Gegenstand

Revisionsverfahren betreffend die Befreiung  
der Kullenscheide u. die Normierung der Befreiung  
desselben.

Manzoni u. Pisoni erklären, dass sie sich nur der Revision  
sind, in welcher über diesen Gegenstand Anträge

und einbehalten worden sein, zu der Aufsicht gelangt  
sei: dass die Landtag über die für die Landesschule  
benutzten Geldmittel o. Tributarium Befehl  
zu fassen sollte, als über Punkt 3 der Entsch.  
Die unteren zwei Punkte:

- 1., die Fortsetzung der Landesschule o.
- 2., die Befehlung der Landesstelle können nicht  
gegenüber einer Landtagsentscheidung sein; in  
der dies Sache der Landesschule, welche für  
zu beschaffen o. zu beschaffen sollte o. eine  
entsprechende Befehlung der Landesstelle vorzu-  
nehmen sollte.

Diese Aufsicht muss nicht von mehreren  
unteren Abteilungen unterstellt, die Kommissar-  
entwurf sollen zulassen, <sup>die</sup> entsprechende Aufsicht  
nicht unangewandt.

- " Dem in Verhandlung stehenden Befehl  
" an der Landesschule wird für das Jahr 1878  
" eine Genehmigungsbetrag von 50 f. o. für das  
" Jahr 1879 ein fester Zuschuss von 200 f.  
" nach einer Genehmigungsbetrag von 50 f.  
" bewilligt.

" In Betreff der ungenutzten Gänge  
" über der Fortsetzung dieser Landesschule  
" o. deren Wiederbefehlung wird zur  
" Verfügung übergeben.

H. Gynnslund

Gupis des Landt. Gupenar v. Vinspöberg um ein  
Widm. Nigandinn für gewisse Tugur Hæver von Laga-  
und Bændilulan Hæver Gupenar.

Nach Auffindung der Dubulle über den Kommissions-  
unterzug, spricht sich Lindemann gegen Annahmefolgerung  
deser Tugur Nigandinn von Tida des Landt und.  
Jupen Nigand bemerkt, das man von Lillhellen  
Zustimmung ~~gewisse~~ gewisse ~~haben~~ haben und Unterstützung beim  
Kontakten v. zum Laga-Laga Laga hinsichtlich  
Laga gewisse haben, man solle sich in gewisse  
Angelegenheiten um einige bessere Laga haben  
ausdrücken, das Gupis nicht unglücklich haben.  
Kommission macht aberfalls man müsse sich der  
Annahmefolgerung haben Nigandinn - haben die  
Laga um bessere haben haben - ganz haben v.  
wünscht das haben haben haben haben  
Kommen Laga haben haben haben haben  
und haben: haben haben haben haben  
haben haben haben. haben haben haben haben  
haben haben haben - die haben haben haben  
haben haben haben, das die haben  
haben haben haben haben, im haben haben  
Laga haben haben haben.

zwei Laga

Die Aufsicht wird vielfach unterstützt.  
Es würde haben die haben über den  
Kommissionsunterzug, haben haben:

„Es wolle der Landt von Hæver Gupenar  
von Vinspöberg unter dem von der



Früher: Revision in ihrem Ansehen um den Landtag  
am 5. Juni 1878 beabsichtigt waren Landtagungen  
in Willkürform binnen Lilla bis zur nächsten  
Landtagsbesitzung eine Geldunterstützung jähr-  
lich fünfzigtausend Gulden aus dem Landesfonds  
zur Verfügung.

Die Umsätze dieser Artungen erfolgte  
mit 11 gegen 4 Stimmen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde  
die Sitzung auf Mittwoch 2 Uhr verlegt. Die  
nächste Sitzung auf Montag den 15. d. M. früh  
10 Uhr anberaumt.

Obstheim beim fernständigen gegen  
den Protokoll gemacht, so wurde, so wird der  
salbe als ungenügend verlesen. Gefällig  
Votum 15. Juli 1878.

Geheimer

Rheinberger

Geheimer